

Zeitung spricht von „schlimmster“ Familie

Grenze zur unangemessenen Darstellung wurde nicht überschritten

Eine regionale Boulevardzeitung berichtet innerhalb weniger Tage zweimal über einen Prozess gegen Mutter und Sohn, die versucht haben sollen, einen zweiten Sohn zu töten. Der hatte die beiden Angeklagten wegen Inzests und Kindesmissbrauch angezeigt. Die Zeitung berichtet unter diesen Überschriften: Nürnbergs kaputtteste Familie vor Gericht“ und „Nürnbergs schlimmste Familie: So tief ist der Abgrund wirklich“. Der Anwalt des Angeklagten hält die Überschriften aufgrund der Formulierungen „kaputtteste“ und „schlimmste“ Familie für menschenverachtend und erniedrigend. Außerdem sieht er in der Berichterstattung eine Vorverurteilung. Die Chefredaktion der Zeitung spricht von erheblichem regionalem und auch überregionalem Interesse, das der Prozess ausgelöst habe. Die Berichterstattung habe sich ausschließlich auf die Gerichtsverhandlung beschränkt. Die Formulierungen in den Überschriften seien zugegebenermaßen zugespitzt. Auf Grund des vor Gericht verhandelten Sachverhalts halte man in der Redaktion diese jedoch für vertretbar. Einer Boulevardzeitung müsse es erlaubt sein, Überschriften verknappt und plakativ zu formulieren. Die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen habe man durch Verfremdung der Fotos sowie durch die Anonymisierung der Namen gewahrt. (2009)

Der Beschwerdeausschuss sieht in den kritisierten Beiträgen und den dazugehörigen Überschriften keinen Verstoß gegen presseethische Grundsätze. Er hält sie für noch akzeptabel. Die Beschwerde ist unbegründet. Bei den Formulierungen „kaputtteste“ und „schlimmste“ (Familie) handelt es sich um zulässige Bewertungen durch die Redaktion. Die Grenze zur unangemessenen Darstellung ehrverletzender Natur ist nicht überschritten. Auch eine Verletzung der Menschenwürde nach Ziffer 1 des Pressekodex ist nicht zu erkennen. Gleiches gilt für den Vorwurf einer Vorverurteilung nach Ziffer 13 des Pressekodex, da an keiner Stelle der Veröffentlichungen der Eindruck erweckt wird, als seien die den Angeklagten zur Last gelegten Vorwürfe bereits bewiesen und gerichtlich festgestellt. (BK2-177/09)

Aktenzeichen:BK2-177/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: unbegründet